

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 4 (1963)
Heft: 49

Artikel: Mord auf Befehl : der Fall Staschynskij
Autor: Anders, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1076917>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KARL ANDERS MORD AUF BEFEHL

Der Fall Staschynskij

© Verlag Fritz Schlichtenmayer Tübingen/Neckar

8. Fortsetzung

II. TEIL

DIE BEURTEILUNG

1. Der Prozeß

Wer diese Dokumentation, die Tatsachen über den Fall Staschynskij, liest, ohne die Hauptverhandlung miterlebt zu haben, ohne den Angeklagten gesehen, gehört oder mit ihm gesprochen zu haben, ohne die Fülle von Beweisen zu kennen – den Wortbeweis, das Geständnis des Angeklagten, der durch eine Kette von Sachbeweisen, Indizien, erhärtet wurde –, könnte möglicherweise Zweifel und Skepsis an der Wahrheit der Darstellung und der Aussagen haben. Der Fall Staschynskij ist in der Tat einer der absonderlichsten und unglaublichsten Fälle in der an sonderbaren Fällen nicht armen Chronik der politischen Morde und Attentate.

Diese Vorbehalte bestanden anfänglich bei allen, die mit dem Fall befaßt waren. Die amerikanischen Behörden äußerten Zweifel. Die deutschen Kriminalbeamten glaubten zuerst an ein Märchen. Die deutschen Sicherheits- und Abwehrorgane meldeten Bedenken an. Und auch die ersten Vernehmungen des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof blieben nicht ohne Fragezeichen.

Selbst die siebentägige Hauptverhandlung vor dem Dritten Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe stand im Zeichen einer kühl-distanzierten Zurückhaltung des Gerichts, die manchem Zuschauer übertrieben schien. Selten ist ein Angeklagter vom Gericht und der Anklagebehörde mit so viel Unvoreingenommenheit und Zurückhaltung behandelt worden wie der Angeklagte Bogdan Staschynskij. Es gehörte zu den ständig wiederkehrenden Formulierungen des Senatspräsidenten Dr. Jagusch, daß er dem Angeklagten entgegenhielt: »Wenn das stimmt, was Sie sagen, Herr Staschynskij.«

Die von dem höchsten deutschen Strafgericht zur Grundlage für die Hauptverhandlung erhobene absolute Objektivität wurde von dem Gerichtsvorsitzenden zu Beginn der Hauptverhandlung dadurch ausdrücklich hervorgehoben, daß er eine Erklärung verlas, die an die in- und ausländischen Vertreter von Presse und Rundfunk gerichtet war. In ihr hieß es, der Angeklagte sei bald nach Erhebung der Anklage in bestimmten Presseveröffentlichungen bereits als »Mörder« oder »politischer Meuchelmörder« bezeichnet worden, so als habe die Gerichtsverhandlung bereits stattgefunden und als wäre der Angeklagte bereits verurteilt worden. Als Vorsitzender in diesem Verfahren sei er verpflichtet, den Angeklagten gegen derartige Vorwegverurteilung zu schützen. Wörtlich erklärte Dr. Jagusch:

»Ein Angeklagter, er mag sich noch so verdächtig gemacht haben, ist kein bloßes Verfahrensobjekt. Er bleibt auch vor Gericht ein sittlich verantwortlicher Mensch . . . Niemand ist berechtigt, den Angeklagten als Spielball oder als Waffe in politischen Auseinandersetzungen zu verwenden. Auch dagegen darf der Angeklagte den Schutz des Gerichts beanspruchen.«

Auch unter den in- und ausländischen Teilnehmern der Hauptverhandlung herrschten am ersten Verhandlungstag Skepsis und Zweifel vor. Es gab Zweifel darüber, ob der Angeklagte der war, der er vorgab zu sein, ob er seine Aussagen aus der Voruntersuchung und dem Ermittlungsverfahren wiederholen werde und ob sich sein Geständnis als wahr erweise. Es bestand aber bei nie-

mandem und zu keiner Zeit des Prozesses Zweifel darüber, daß dieses Verfahren mit einem Höchstmaß richterlicher Unbefangenheit und Vorurteilslosigkeit geführt wurde. Der Angeklagte Bogdan Staschynskij hat das gehabt, was Briten und Amerikaner als Voraussetzung für ein objektives und legitimes Strafverfahren nennen, »a fair and unbiased trial«, ein gerechtes und unparteiisches Verfahren.

Die Objektivität, mit der dieser Prozeß geführt wurde, haben besonders die Vertreter der als Nebenkläger zugelassenen Witwen der Ermordeten, Frau Daria Rebet und Frau Jaroslawa Bandera, hervorgehoben. In seinen Plädoyer sagte Rechtsanwalt Dr. Mihr im Namen von Frau Rebet:

»Es ist zweifellos eine wohlthuende Feststellung am Ende dieses Prozesses, daß er zu keinem Schauprozeß geworden ist. Gottlob, daß uns dieser Vorwurf nicht trifft, und daß die nüchterne und sachliche Untersuchung des Sachverhalts sich angeschlossen hat an das nüchterne und sachliche Geständnis des Angeklagten, das eine zuverlässige und beweiskräftige Grundlage für ihre Entscheidung bot. Dagegen hat uns dieser Prozeß eine Schau eröffnet, einen Blick in die Retorte der Praktiken des Geheimdienstes der Sowjetunion, eines Geheimdienstes, den wir in seiner weltumspannenden Tätigkeit kennen und von dem wir wissen, welches Agentenheer damit befaßt ist, die gesamte Welt zu infiltrieren und zu unterwandern.«

Der Bevollmächtigte der Witwe Bandera, das frühere Mitglied des Amerikanischen Kongresses, Charles J. Kersten, führte in seiner Rede aus:

45. Ausfertigung

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Karlsruhe, den 24. März 1962

9 StB 4/62

Typ. II Nr. 4 St. K. 2. VS-Verf.

VS-Vertraulich

Haft

Anklageschrift

I/ 8, 9, 34

Den sowjetischen Staatsangehörigen Bogdan Staschynskij, geboren am 4.11.1931 in Borschtschewize b. Lemberg, verheiratet, ohne festen Wohnsitz,

nicht vorbestraft,

I/ 19

I/ 20, 22, 61

III/ 479

seit 1.9.1961 auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnis Karlsruhe-Durlach, nächste Haftprüfung am 2.4.1962,

klage ich an,

1, von 1954 bis 1961 in Kiew, Moskau, Ostberlin, München und anderen Orten durch ein und dieselbe Handlung

a) zu einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Ersten Strafrechtsänderungsgesetzes Beziehungen unterhalte zu haben, welche die Mitteilung von Staatsgeheimnissen der Bundesrepublik zum Gegenstand hatten,

b) zu einer Einrichtung außerhalb des Bundesgebietes und von Berlin (West) Beziehungen unterhalten zu haben, welche auf

Am 2. November 1961 beantragte der Generalbundesanwalt beim Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe die Eröffnung der Voruntersuchung gegen Staschynskij wegen heimtückischen Giftmordes an Rebet und Bandera.

»Das hohe Gericht hat einen Prozeß durchgeführt, der für die gesamte Welt von größter Bedeutung ist. Es hat besonders im Fall Staschynskij entsprechend den demokratischen Traditionen der westlichen Zivilisation alle wesentlichen Tatsachen in objektivster Weise erörtert und festgestellt. Der Prozeß hat deutlich bewiesen, daß praktisch jede freie Nation der freien Welt das Jagdgebiet des sowjetischen Staatssicherheitsdienstes KGB sein könnte.«

Die Feststellungen über den Fall Staschynskij, die im I. Teil dieser Dokumentation: »DIE TATSACHEN« dargestellt worden sind, beruhen auf

- dem glaubwürdigen, überzeugenden, lücken- und widerspruchsfreien Geständnis des Angeklagten,
- den beeidigten Aussagen der Zeugen,
- den Gutachten und Aussagen der vereidigten Sachverständigen und
- den in der Hauptverhandlung verlesenen oder in Augenschein genommenen Schriftstücken, Akten, Fotos und Gegenständen (siehe Fotos und Abbildungen).

Der Angeklagte ist geständig und er ist glaubwürdig. In der sieben-tägigen Hauptverhandlung haben das Gericht und die Zuschauer die Überzeugung gewonnen, daß Bogdan Staschynskij fähig und willens gewesen ist, zutreffende, klare und vollständige Angaben zu machen. Das Geständnis, das er in der Hauptverhandlung wiederholte, deckt sich in allen Einzelheiten mit den früheren umfassenden Geständnissen, die er vor der Polizei und vor dem Untersuchungsrichter abgelegt hat. Er hat offensichtlich ein ausgezeichnetes Gedächtnis. Es fehlt ihm die Fähigkeit zum Erfinden oder Ausschmücken des Erlebten. Das hat auch der psychiatrische Gutachter ausdrücklich hervorgehoben. Staschynskijs Aussagen und sein Verhalten bei diesen Aussagen waren natürlich, echt und ungezwungen. Obwohl er Ausländer ist, hat er auf unerwartete Zwischenfragen rasch und logisch reagiert. Seine Aussagen waren nüchtern, genau bis ins Detail und frei von falschen Tönen. Die geschlossene, widerspruchsfreie Darstellung der äußeren und inneren Vorgänge des Gesamtgeschehens hat dem Geständnis und den zahlreichen Sachbeweisen volle Überzeugungskraft verschafft. Die äußeren Ereignisse konnten in den vielen Einzelheiten so genau nur von jemandem angegeben werden, der sie erlebt hat. Diese Kette von Einzelheiten, die zum größten Teil nachprüfbar waren, kann nur der Täter wissen. Auch die inneren seelischen Zusammenhänge, die Staschynskij in der Hauptverhandlung geschildert hat, können nur vom Täter selbst erlebt worden sein.

Das umfassende Geständnis von Staschynskij, das keine Zweifel an der Richtigkeit und der Wahrheit seiner Aussagen zurückließ, wurde durch eine Fülle von Beweismitteln erhärtet:

- Die Angaben über seinen Heimatort hat Staschynskij durch Skizzen genau belegt. Die Skizzen stimmten mit der Landkarte überein (siehe Zeichnung und Karte).



Das Auftreten der Nebenkläger, Frau Daria Rebet auf dem Wege zur Verhandlung, und Frau Jaroslawa Bandera im Staschynskij-Prozeß wurde von der Presse besonders erwähnt.

- Der vorgelegte Kfz-Führerschein beweist, daß seine Angaben über den Beginn der Lehmann-Legende und seinen Aufenthalt in Dresden der Wahrheit entsprechen. Der Führerschein ist am 9. August 1954 von der Volkspolizei in Dresden auf den Namen »Josef Lehmann«, geb. am 4. November 1930, ausgestellt worden (siehe Foto).
- Der vorgelegte sowjetzonale Personalausweis auf den Namen »Josef Lehmann« enthält Staschynskijs Lichtbild. Die behördlichen Eintragungen – in Verbindung mit dem Ausweis seiner Frau – bezeugen, daß er am 23. April 1960 Inge Pohl geheiratet hat, und daß am 31. März 1961 sein Sohn Peter geboren wurde (siehe Foto).
- Die Telegramme, die Staschynskij von der Moskauer Post zugestellt wurden, (31. März 1961 »Peter angekommen«, – 9. August 1961 »Peter tot«) beweisen Geburt und Tod des Kindes. Die Telegramme hat Staschynskij bei der Flucht mitgebracht (siehe Foto).
- Die beiden Berliner S-Bahnkarten stammen vom Fluchttag. Das eingetragte Datum beweist es (siehe Foto).
- Die Angaben, die Staschynskij über seine Flugreisen in die Bundesrepublik machte, konnten durch die Fluglisten von drei ausländischen Fluggesellschaften belegt werden:
Im Fall Rebet flog er als »Dräger« am 9. Oktober 1957 mit der Air France von Berlin nach München und am 13. Oktober mit der PAA von Frankfurt/Main nach Berlin zurück. Die Fluglisten der Air France weisen unter Nr. 54 den Namen »Siegfried Dräger auf«, und die der PAA vom 13. Oktober 1957 enthält unter Nr. 24 ebenfalls den Namen »Dräger«.
Im Fall Bandera ist Staschynskij am 16. Oktober 1959 als »Kowalski« mit einer BEA-Maschine von Frankfurt nach Berlin zurückgefliegen. In der Flugliste der BEA findet sich der Name »Kowalski« an diesem Tage unter Nr. 12.
- Die Angaben Staschynskijs über seine Hotelübernachtungen in München und Frankfurt haben sich bestätigt. Er gab an, vom 6. bis 9. April 1956 im Hotel »Helvetia« in München als »Josef Lehmann« gewohnt zu haben. Im Fremdenbuch dieses Hotels ist am 6. April 1956 ein »Josef Lehmann« als Gast eingetragen (siehe Foto).
Die Angabe Staschynskijs, daß er die Nacht vom 12. zum 13. Oktober 1957 als »Dräger, Siegfried« im Hotel »Continental« in Frankfurt übernachtet habe, wurde vom Fremdenverzeichnis des Hotels bestätigt (siehe Foto).
Im Falle Bandera wies das Fremdenverzeichnis des Münchener Hotels »Salzburg« aus, daß Staschynskij am 14. Oktober 1959 dort gewohnt hat, und im Hotel »Wiesbaden« in Frankfurt/Main lag eine Eintragung vom 15. Oktober 1959 vor. In beiden Fällen hatte Staschynskij den Namen »Hans Budeit« geführt (siehe Fotos).
- Staschynskijs Angaben über Banderas blauen »Opel-Kapitän« stimmen mit den Tatsachen überein (siehe Foto).
- Staschynskijs Beschreibungen über die damalige Lage der Wohnungen von Dräger in Essen und Budeit in Dortmund entsprechen der Wirklichkeit.
- Die von Staschynskij bezeichneten Versteckplätze (»Tote Briefkästen«) in München und auf der Autobahn bei Frankfurt/Main sind von Staschynskij richtig beschrieben und gefunden worden.
- Staschynskij erkannte auf ihm vorgelegten Bildern sofort Bissaga (Nadytschijn) und Schlepin und bezeichnete sie mit Namen (siehe Foto).
- Staschynskij machte genaue Angaben über den Aufenthalt von Bissaga (Nadytschijn) in München. Diese Angaben decken sich mit den Ermittlungen des Generalstaatsanwaltes beim Bayrischen Obersten Landesgericht in München.
- Staschynskij schilderte genau den Zeitpunkt, den Ort und den Verlauf der Rotterdamer Gedenkfeier für Konowalec im Jahre 1958.
- Seine Münchener Ortsangaben – insbesondere über die Brücken am Kögelmühlbach – sind präzise.
- Seine zahlreichen Beschreibungen von dem für Fremde unzugänglichen sowjetischen Sperrgebiet in Karlshorst konnten bestätigt werden (siehe Abbildungen).
- Staschynskijs Darstellung, er habe nach dem Anschlag auf Rebet vor dem Haus Karlsplatz 8 eine Menschenmenge und einen Polizeiwagen gesehen, erwies sich als richtig.

Lesen Sie in der nächsten Nummer:

Die Würdigung des Beweismaterials wird fortgesetzt.
Wie das Gericht Staschynskij beurteilt.